



Sekundarschulgemeinde Bonstetten
Kreisschulgemeinde Bonstetten, Stallikon, Wettswil a.A.

Einladung

Die Stimmberechtigten der Kreisschulgemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. werden zur ordentlichen

Gemeindeversammlung

am Donnerstag, 2. Dezember 2021 um 20.15 Uhr

in die Aula im Trakt B des Schulhauses «Im Bruggen»,
Schachenrain 1, Bonstetten, eingeladen.

Beleuchtender Bericht mit Anträgen und Weisungen

Traktanden / Geschäfte

Der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021 werden folgende Traktanden / Geschäfte unterbreitet:

1. Orientierung Finanzplan 2021 - 2025
2. Festsetzung Budget und Steuerfuss 2022
3. Genehmigung Besoldungsverordnung
4. Informationen zum Schulhausneubau
5. Informationen aus der Schule

Die Anträge und Akten zu den Geschäften liegen auf den Gemeindkanzleien der Kreisschulgemeinden sowie der Schulverwaltung während der Bürozeiten zur Einsicht auf. Zu den Traktanden 1, 5 und 6 erfolgt keine Beschlussfassung.

Bezüglich Rechten und Pflichten wird auf das Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 und auf das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 verwiesen.

Dieser Beleuchtende Bericht (Weisungsbroschüre) ist auf der Homepage der Sekundarschule Bonstetten www.sek-bonstetten.ch unter Unsere Schule / Schulpflege / Gemeindeversammlungen aufgeschaltet.

Für diese Gemeindeversammlung wurde ein Schutzkonzept erstellt. Die Abstands- und Hygieneregeln können eingehalten werden und es besteht eine generelle Maskenpflicht. Der anschließender Apéro findet an der Baustelle des neuen Schulhauses statt. Beachten Sie dazu bitte die Hinweise auf Seite 19 dieser Broschüre. Vielen Dank.

Bonstetten, 8. November 2021

Sekundarschulpflege Bonstetten

Tamara Fakhreddine, Präsidentin

Vijayan Mohan, Co-Leiter Schulverwaltung

1. Orientierung über den Finanzplan 2021 - 2025

Die Ressortvorsteherin Finanzen, Claudia Chinello, erläutert den Finanzplan 2021 bis 2025.

Gestützt auf Schätzungen über die Entwicklung des laufenden Aufwandes und des Investitionsbedarfs sowie über die Steuererträge wird dargestellt, wie sich die laufende Rechnung, das Vermögen und der Steuerfuss voraussichtlich entwickeln werden.

Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

2. Festsetzung Budget 2022

Beantragter Beschluss

Die Sekundarschulpflege Bonstetten beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 16, Ziff. 1 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Das Budget 2022 der Sekundarschule Bonstetten wird in der vorliegenden Fassung mit den nachfolgenden Eckdaten genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	10'455'900.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	2'158'600.00
Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	8'297'300.00
Steuerertrag bei 16%	CHF	7'826'600.00
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	CHF	470'700.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	7'800'000.00
./. Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	7'800'000.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00

Bericht der Schulpflege

a. Wirtschaftliche Lage der Sekundarschulgemeinde Bonstetten und ihre Entwicklung

Die COVID19-Pandemie bleibt weiterhin der Taktgeber für die wirtschaftliche Entwicklung. Entsprechend unterliegen konjunkturelle Vorhersagen weiterhin einer grossen Unsicherheit. Die Voraussage zur Wirtschaftsentwicklung basiert auf der Prognose der Konjunkturforschungsstelle KOF der ETH Zürich. Nach dem starken Einbruch der weltwirtschaftlichen Tätigkeit im 2020 setzt 2021 eine Erholung ein. Weil sich die Wirtschaftsakteure immer besser auf die Pandemie einstellen, Investitionsprojekte nachgeholt werden und der Aussenhandel wieder robust wächst, dürfte das Schweizer BIP bis Ende 2021 das Vorkrisenniveau wieder erreichen. Teuerung und Zinsen dürften leicht ansteigen, aber bei anhaltend expansiver Geldpolitik weiterhin

tief bleiben. Die grössten Risiken liegen neben dem Pandemieverlauf und dessen Auswirkungen auf Arbeitsmarkt, Konkurse etc. in den Effekten der internationalen Konjunkturpakete, der hohen Verschuldung, der Weltsicherheitslage sowie den Beziehungen der Schweiz zu den wichtigsten Partnern (z.B. EU).

Die noch immer unbestimmten Auswirkungen der Pandemie erschweren die Prognosen zum Finanzhaushalt der Sek Bonstetten. Für die kommenden Jahre sind grosse Investitionsvorhaben von gesamthaft CHF 14,2 Mio. vorgesehen. Die Erfolgsrechnung zeigt zu Beginn der Planung entsprechende Aufwandüberschüsse und zusätzlich belasten die Folgekosten der Schularweiterung den Haushalt. Da die Aufwendungen allerdings nicht in gleicher Masse steigen wie die Schülerzahl, kann die Kosteneffizienz erhöht werden. Wegen der voraussichtlichen wirtschaftlichen Erholung kann mit höheren Erträgen gerechnet werden. Zusammen mit den sinkenden Abschreibungen (u.a. Entfall Abschreibungen Neubau des Sportzentrums Schachen und der Renovation der Schulhausanlagen im Jahr 1991) können am Ende des Planungszeitraums sogar schon wieder Ertragsüberschüsse erzielt werden.

Die Selbstfinanzierung kann jährlich verbessert werden, über den gesamten Planungszeitraum liegt diese bei CHF 4 Mio. Damit resultiert ein Haushaltdefizit von CHF 10,2 Mio. Der im Moment noch schuldenfreie Haushalt muss mit einer Neuverschuldung von CHF 10 Mio. rechnen, die Nettoschuld liegt dabei am Ende der Planung bei CHF 6,7 Mio., was im Vergleich mit anderen Gemeinden einer durchschnittlichen Verschuldung entspricht. Unter den gegebenen Voraussetzungen wird mit einer stabilen Steuerbelastung gerechnet. Die grössten Haushalttrisiken sind bei der unsicheren konjunkturellen Entwicklung (inkl. Finanzausgleich), stärkeren Aufwandzunahmen oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Einwohnerprognose

Aufgrund der Einwohnerprognose und der Analyse der Altersstruktur rechnet der Plan mit einer höheren Schüler- und Klassenzahl.

Budget

Für das Jahr 2022 wird mit einem Gesamtaufwand von CHF 10'455'900 und einem Ertrag von CHF 9'985'200 gerechnet. Der Aufwandüberschuss von CHF 470'700 soll dem Bilanzfehlbetrag (Eigenkapital) belastet werden.

Finanzausgleich

Mit einer Steuerkraft von ca. 70% vom Mittelwert können für Bonstetten regelmässig Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich (bis 95%) erwartet werden. Stallikons Steuerkraft liegt nahe bei 95%, darunter gibt es ebenfalls Zahlungen, darüber aber nicht mehr. Für Wettswil am Albis (Steuerkraft ca. 120%) müssen regelmässig Abschöpfungen an den Ressourcenausgleich (ab 110%) geleistet werden. Entsprechend hängen die gesamthaft verfügbaren Mittel massgeblich von der Entwicklung der kantonalen Steuerkraft ab.

Ausserdem gehen für Bonstetten und Wettswil am Albis kleinere Zahlungen aus dem demografischen Sonderlastenausgleich ein. Auf geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich haben Schulen keinen Anspruch.

Schülerzahlen

Schuljahr 2021/2022	352 (Stand Mitte September 2021)		Schuljahr 2016/2017	315
Schuljahr 2019/2020	330		Schuljahr 2015/2016	325
Schuljahr 2018/2019	327		Schuljahr 2014/2015	313
Schuljahr 2017/2018	321		Schuljahr 2013/2014	294

Investitionen

Im Jahr 2022 wird der Hauptteil der Kosten für das neue Schulhaus (Erweiterungsbau Trakt E) ausgelöst, rund CHF 7,6 Mio. Zusätzlich muss die Steuerung der Lüftung/Heizung/Kühlung in den Trakten A, B und D für CHF 130'000 erneuert werden. Ebenfalls ist eine Sanierung der

Oberlichter des Schulhauses Trakt D für CHF 90'000 geplant. Die Gesamtinvestitionen belaufen sich auf CHF 7,8 Mio.

Finanzierung und Geldflussrechnung bis ins Jahr 2025

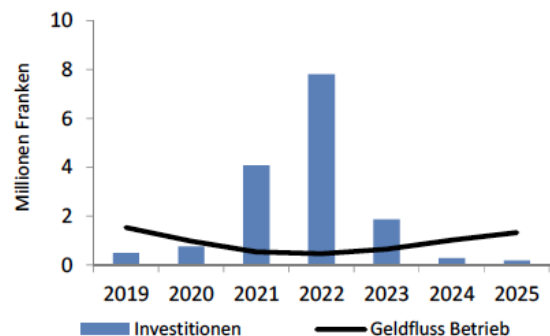
Aus der Erfolgsrechnung wird mit einem Mittelzufluss von CHF 4,0 Mio. gerechnet. Zusammen mit Investitionen von CHF 14,2 Mio. ergibt sich ein Mittelbedarf von CHF 10,2 Mio. Die Finanzierung geschieht zum kleinsten Teil aus der bestehenden Liquidität und durch Neuaufnahme verzinslicher Schulden von CHF 10 Mio. Mit einer Durchschnittsverzinsung von 0,5% kann vom sehr tiefen Zinsniveau profitiert werden, langfristig wird aber auch ein hohes Zinssatzänderungsrisiko eingegangen.

Finanzierung

Geldflussrechnung

(in 1'000 Franken)

Liquide Mittel (1.1.2021)			2'778
Geldfluss betriebliche Tätigkeit		3'982	
Geldfluss Investitionstätigkeit			
- Verwaltungsvermögen	-14'177		
- Finanzvermögen	-	-14'177	
Geldfluss Finanzierungstätigkeit			
- Rückzahlung Schulden	-		
- Neuaufnahme Schulden	10'000		
- Veränderung Anlagen	-	10'000	
Veränderung Liquide Mittel			-195
Liquide Mittel (31.12.2025)			2'583
KK, kurz-/lfr. Anlagen per 31.12.2025			825
Schulden inkl. KK per 31.12.2025		0.5%	10'000



b. Stand der Aufgabenerfüllung

Die Sekundarschule Bonstetten arbeitet bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages mit verschiedenen Instanzen, Zweckverbänden und Anstalten zusammen. So ist die **politische Gemeinde Bonstetten**, zusammen mit dem Finanzvorstand der Sek Bonstetten, für die Rechnungsführung, den gesamten Zahlungsverkehr, die Besoldungs- und Versicherungs-Abrechnungen sowie für die jährlichen Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse zuständig. Die Zusammenarbeit ist sehr konstruktiv und wertschöpfend.

Im Bereich der musikalischen Bildung ist die **Musikschule Knonauer Amt** Leistungserbringerein. Sie wird getragen von den Schulgemeinden des Bezirks Affoltern sowie von Aesch, Birmsdorf und Uitikon und bietet Kindern und Jugendlichen vom Kindergarten bis zum vollendeten 20. Altersjahr Unterricht an. Die Sek Bonstetten überlässt den Musiklehrkräften diverse Musikzimmer sowie die Aula für den Musikunterricht. Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Instanzen wird regelmässig überprüft.

Für das 12. Schuljahr besteht eine Leistungsvereinbarung mit der **BWS Limmattal**, die den gesetzlichen Bildungsauftrag gemäss EG BGG erfüllt.

Als Verbandsgemeinde des SZV bezieht die Sek für Spezialabklärungen und im Bereich Sonderpädagogik Leistungen des **Schulzweckverbands des Bezirks Affoltern**. Die Leistungen wurden in den vergangenen Jahren kontinuierlich überprüft und die Sekundarschulpflege ist der Meinung, gute Leistungen im Bereich der Heilpädagogischen Schule, dem Schulpsychologischen Dienst sowie zu Therapiefragen zu erhalten.

c. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget 2021

2130	Sekundarstufe Durch erneut mehr SuS aus Islisberg (Aargau) können auf der Ertragsseite höhere Einnahmen von Schulgeldern verzeichnet werden. Allerdings besuchen so viele SuS wie noch nie Gymnasien, Kunst- und Sportschulen sowie Berufswahlschulen, was die Kosten für Jugendliche, die nicht an der Sekundarschule Bonstetten beschult werden, markant ansteigen lässt.
2170	Schulliegenschaften Die Kosten im Bereich der Schulliegenschaften können wie bereits in den Vorjahren gut im Griff und auf stabilem Niveau gehalten werden. Durch das grosse Neubauprojekt wird auf Ersatzanschaffungen, die nicht unbedingt nötig sind, verzichtet.
2200	Sonderschulung: Aufwandserhöhung von mind. CHF 63'500 Die Sekundarschule Bonstetten budgetiert aufgrund von bekannten Fällen. Per Stand des Budgetabschieds im September 2021 wird mit einer leichten Kostensteigerung gerechnet. Die effektiven Zahlen und Fälle können allerdings erheblich von dieser Zahl abweichen.
9	Finanzen und Steuern Für das Jahr 2022 rechnet die Sek Bonstetten aufgrund der von den Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis gelieferten und eher vorsichtig geschätzten Zahlen mit gleichbleibenden Steuereinnahmen. Auf die Budgetierung von Zinsen für Fremdkapital wurde aufgrund von Angeboten mit Minuszinsen für das Jahr 2022 verzichtet.

d. Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Aufgrund der Hochrechnung der Steuern für das laufende Rechnungsjahr, wird für das Jahr 2022 mit einem einfachen Steuerertrag (100%) von CHF 48'916'250 gerechnet. Sofern sich die wirtschaftliche Situation nicht unmittelbar verändert, beantragt die Sekundarschulpflege, den Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 16% festzusetzen resp. diesen auf dem heutigen Niveau zu belassen.

Falls die Auswirkungen der COVID19-Situation die Rechnung der Sek Bonstetten stärker belasten als angenommen, wird auf die nächste Budgetperiode mit einer Steuererhöhung reagiert werden müssen.

Bonstetten, im September 2021
Claudia Chinello
Finanzvorstand der Sekundarschulpflege Bonstetten

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Antrag zum Budget			
<p>Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Sekundarschule Bonstetten in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 13. Oktober 2021 geprüft.</p> <p>Das Budget weist folgende Eckdaten aus:</p>			
Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	10'455'900.00
	Ertrag o. ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	2'158'600.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-8'297'300.00
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	7'800'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	7'800'000.00
Investitionsrechnung	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00
<p>Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget 2022 der Sekundarschule Bonstetten finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Sekundarschule Bonstetten entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.</p>			
Antrag zum Budget			
<p>Der Steuerfuss der Sekundarschulgemeinde Bonstetten wird auf 16% (Vorjahr 16%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt und weist folgende Eckdaten aus</p>			
	Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	CHF	48'916'250
	Steuerfuss		16%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	8'297'300.00
	Steuerertrag bei 16%	CHF	7'826'600.00
	Aufwandüberschuss	CHF	-470'700.00
<p>Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzfehlbetrag belastet.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 16% (Vorjahr 16%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.</p> <p>Stallikon, 13. Oktober 2021</p>			
Rechnungsprüfungskommission Stallikon			
Teresa Bartesaghi, Präsidentin		Thomas Schrempp, Aktuar	

3. Genehmigung Besoldungsverordnung

Beantragter Beschluss

Die Sekundarschulpflege Bonstetten beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 14, Ziff. 2 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Die Besoldungsverordnung in der vorliegenden Fassung wird genehmigt.
2. Die Sekundarschulpflege wird mit der Umsetzung beauftragt.

Bericht der Schulpflege

Die letzte Teilrevision der aktuellen gültigen Besoldungsverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2012 abgenommen und per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Die bestehende Besoldungsverordnung (BVO) der Sekundarschule Bonstetten vom 14. Juni 2012 entspricht nicht mehr den aktuellen kommunalen und kantonalen gesetzlichen Vorgaben und Bedarf einer Überarbeitung.

Die vorliegende Besoldungsverordnung wurde dem neuen Gemeindegesetz und der daraus resultierenden neuen Gemeindeordnung sowie den Anstellungsbedingungen des Volksschulamtes angepasst.

Synopse „Geltende Besoldungsverordnung“ vs. „Neue Besoldungsverordnung nach Vorprüfung“

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Erläuterungen</i>
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt die Anstellungs-, Besoldungs- und Entschädigungsverhältnisse des Personals der Sekundarschulgemeinde Bonstetten sowie die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen.</p> <p>Enthält diese Verordnung keine Regelung, kommen das kantonale Personalgesetz, die kantonale Personalverordnung und die weiteren für das Staatspersonal geltenden Erlasse zur Anwendung.</p> <p>Für die Arbeits- und Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft gelten die entsprechenden kantonalen Erlasse.</p>	<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt die Anstellungs-, Besoldungs- und Entschädigungsverhältnisse des Personals der Sekundarschulgemeinde Bonstetten sowie die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen.</p> <p>Enthält diese Verordnung keine Regelung, kommen das kantonale Personalgesetz, die kantonale Personalverordnung und die weiteren für das Staatspersonal geltenden Erlasse zur Anwendung.</p> <p>Für die Arbeits- und Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft gelten die entsprechenden kantonalen Erlasse.</p>	unverändert
Art. 2 Amtsbezeichnungen		

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.		Da in der Sekundarschule Bonstetten explizit auf eine geschlechtsneutrale Bezeichnung geachtet wird, wurde der Artikel aufgehoben.
II. Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonal	II. Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonal	
Art. 3 Anstellungsbehörde Anstellungsbehörde für das Gemeindepersonal ist die Schulpflege, soweit kantonale und kommunale Vorschriften nichts anderes bestimmen.	Art. 2 Anstellungsbehörde Anstellungsbehörde für das Schulgemeindepersonal ist die Schulpflege, soweit kantonale und kommunale Vorschriften nichts anderes bestimmen.	Das Wort „Gemeindepersonal“ wurde überall durch „Schulgemeindepersonal“ ersetzt, da die vorliegende Verordnung für die Sekundarschulgemeinde und nicht für die politische Gemeinde gilt.
Art. 4 Arbeitsverhältnis 1 Das Arbeitsverhältnis des fest angestellten Gemeindepersonals ist öffentlich-rechtlich. Es wird in der Regel unbefristet abgeschlossen und entsteht durch Verfügung oder Beschluss. 2 Das Aushilfspersonal untersteht einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach den einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts und dieser Besoldungsverordnung.	Art. 3 Arbeitsverhältnis 1 Das Arbeitsverhältnis des fest angestellten Schulgemeindepersonals ist öffentlich-rechtlich. Es wird in der Regel unbefristet abgeschlossen und entsteht durch Verfügung oder Beschluss. 2 Das Aushilfspersonal untersteht einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach den einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts und dieser Besoldungsverordnung.	Vgl. Art. 2 (alte Besoldungsverordnung)
Art 5 Pflichten 1 Die Angestellten sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie können zusätzlich zu ihren Aufgaben zur Übernahme der Stellvertretung für abwesende Mitarbeiter angehalten werden. 2 Ergänzend zu den geltenden Bestimmungen des kantonalen Rechts (Art. 1) kann die Schulpflege für das Gemeindepersonal verbindliche Pflichtenhefte aufstellen.	Art 4 Pflichten 1 Die Angestellten sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie können zusätzlich zu ihren Aufgaben zur Übernahme der Stellvertretung für abwesende Mitarbeitende angehalten werden. 2 Ergänzend zu den geltenden Bestimmungen des kantonalen Rechts (Art. 1) kann die Schulpflege für das Schulgemeindepersonal verbindliche Funktionsbeschreibungen aufstellen oder besondere Anstellungsverträge	Gemeindepersonal durch Schulgemeindepersonal ersetzt (Vgl. Art. 2 alte Besoldungsverordnung) und redaktionelle Anpassungen.

<p>len oder besondere Anstellungsverträge im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung abschliessen.</p> <p>3 Das Gemeindepersonal ist über dienstliche Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.</p> <p>4 Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt. Sie bedarf der Bewilligung durch die Anstellungsbehörde.</p> <p>5 Die Ferien sind normalerweise während den ordentlichen Schulferien zu beziehen.</p>	<p>im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung abschliessen.</p> <p>3 Das Schulgemeindepersonal ist über dienstliche Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.</p> <p>4 Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt. Sie bedarf der Bewilligung durch die Anstellungsbehörde.</p> <p>5 Die Ferien sind in der Regel während den ordentlichen Schulferien zu beziehen.</p>	
III. Besoldung des fest angestellten Gemeindepersonals	III. Besoldung des fest angestellten Schulgemeindepersonals	
Art. 6 Besoldung	Art. 5 Besoldung	
<p>1 Die Besoldung bildet das Entgelt für die gesamte Inanspruchnahme des Gemeindepersonals durch seine amtliche Tätigkeit. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Barauslagen.</p> <p>2 Das mit fester Besoldung angestellte Gemeindepersonal hat keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Provisionen usw. für die in seinen Pflichtenkreis fallende Verrichtungen. Derartige Beiträge und Entschädigungen fallen an die Gemeindekasse.</p>	<p>1 Die Besoldung bildet das Entgelt für die gesamte Inanspruchnahme des Schulgemeindepersonals durch dessen amtliche Tätigkeit. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Barauslagen.</p> <p>2 Das mit fester Besoldung angestellte Schulgemeindepersonal hat keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Provisionen usw. für die in dessen Pflichtenkreis fallenden Verrichtungen. Derartige Beiträge und Entschädigungen fallen an die Gemeindekasse.</p>	Vgl. Art. 2 (alte Besoldungsverordnung)
Art. 7 Besoldungsrahmen	Art. 6 Besoldungsrahmen	
<p>1 Die Besoldungen des fest angestellten Gemeindepersonals werden durch die Schulpflege im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Besoldungsklassen festgesetzt. Die Schulpflege hat die Einstufung jährlich auf ihre Angemessenheit hin unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen zu prüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.</p>	<p>1 Die Besoldungen des fest angestellten Schulgemeindepersonals werden durch die Schulpflege im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Besoldungsklassen festgesetzt. Die Schulpflege hat die Einstufung jährlich auf ihre Angemessenheit hin unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen zu prüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.</p>	Vgl. Art. 2 (alte Besoldungsverordnung)

<p>² Die einzelnen Stellen sind entsprechend ihrer Verantwortung und ihren Anforderungen einzureihen. Allfällige Änderungen oder Anpassungen der kantonalen Skalen werden unter Einhaltung der Besitzstandsgarantie für das fest angestellte Gemeindepersonal automatisch wirksam.</p>	<p>² Die einzelnen Stellen sind entsprechend ihrer Verantwortung und ihren Anforderungen in die für das Staatspersonal geltenden Besoldungsklassen einzureihen. Allfällige Änderungen oder Anpassungen der kantonalen Skalen werden unter Einhaltung der Besitzstandsgarantie für das fest angestellte Schulgemeindepersonal übernommen.</p>	
<p>Art. 8 Zulagen und Entschädigungen</p> <p>¹ Dem Gemeindepersonal werden auf den Besoldungen die gleichen Zulagen und Entschädigungen (Teuerungszulagen und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke usw.) ausgerichtet wie dem Staatspersonal.</p> <p>² Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit hat das Gemeindepersonal in seiner Eigenschaft als Berater von Behörden und Kommissionen Anspruch auf das ordentliche Sitzungsgeld gemäss Art. 15, Abs. 3.</p> <p>³ Für dienstlich angeordnete Einsätze ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erfolgt bis zu einem 100%-Pensum kein Zuschlag.</p> <p>⁴ Freiwillige Tätigkeiten von Hauspersonal, welche über das vertraglich festgelegte Engagement hinausgehen, werden mit Fr. 35.00 / Stunde entschädigt. Ausfallende Arbeitszeit für schulische Anlässe (Klassenlager, Schulreisen etc.) wird nach Absprache mit den Personalverantwortlichen durch Einsatz von Hilfskräften kompensiert.</p>	<p>Art. 7 Zulagen und Entschädigungen</p> <p>¹ Dem Schulgemeindepersonal werden die gleichen Zulagen und Entschädigungen (Teuerungszulagen und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke usw.) ausgerichtet wie dem Staatspersonal.</p> <p>² Eine allfällige Einmalzulage für das Schulgemeindepersonal wird durch die Schulgemeinde ausgerichtet.</p> <p>³ Tätigkeiten des Hauspersonals, welche über das vertraglich festgelegte Engagement hinausgehen, werden gemäss Reglement Personalentschädigung im Stundenlohn entschädigt.</p>	<p>Vgl. Art. 2 (alte Besoldungsverordnung)</p> <p>Anpassung an angewandte Praxis.</p> <p>Verweis auf das Reglement Personalentschädigung. Auf die Erwähnung der Stundenansätze wird verzichtet.</p>
<p>IV. Besoldung des Aushilfspersonals</p>	<p>IV. Besoldung des Aushilfspersonals</p>	
<p>Art. 9 Besoldung Aushilfspersonal</p> <p>¹ Temporär eingesetztes Aushilfspersonal wird im Stundenlohn entschädigt. Die Schulpflege setzt die Stundenlohn-Ansätze unter Berücksichtigung der Art der zu erbringenden Leistung zeitgemäss fest. Für minderjähriges Aushilfspersonal kommen dem Alter entsprechende</p>	<p>Art. 8 Besoldung Aushilfspersonal</p> <p>¹ Temporär eingesetztes Aushilfspersonal wird im Stundenlohn gemäss Reglement Personalentschädigung entschädigt.</p> <p>² Für länger andauernde Einsätze von Aushilfspersonal kann die Schulpflege die Stelle unter Berücksichti-</p>	<p>Verweis auf das Reglement Personalentschädigung.</p> <p>Der Lohn und die damit zusammen-</p>

<p>Stundenlohn-Ansätze zur Anwendung.</p> <p>² Für länger andauernde Einsätze von Aushilfspersonal kann die Schulpflege die Stelle unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen im Rahmen der für das vollbeschäftigte Gemeindepersonal geltenden Einreihungen (Art. 7) einer Besoldungsklasse zuweisen und die Besoldung entsprechend dem zeitlichen Aufwand anteilmässig festsetzen.</p>	<p>gung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen im Rahmen der für das vollbeschäftigte Gemeindepersonal geltenden Einreihungen (Art. 7) einer Besoldungsklasse zuweisen und die Besoldung entsprechend dem zeitlichen Aufwand anteilmässig festsetzen.</p> <p>³ Nicht an der Sekundarschule Bonstetten tätige Personen, welche als Hilfsleitung in Klassenlagern, an Schulreisen oder anderen schulischen Anlässen engagiert sind, werden mit einer entsprechenden Tagespauschale entschädigt. Diese wird im Reglement Personalentschädigung geregelt.</p>	<p>hängenden Aspekte in der Verordnung sind im Reglement Personalentschädigung geregelt.</p>
<p>V. Entschädigungen der Behörden</p>	<p>V. Entschädigungen der Behörden</p>	
<p>Art. 10 Aufbau und Inhalt der Entschädigung</p> <p>¹ Die amtlichen Verrichtungen der Behördenmitglieder werden mit folgenden Leistungen entschädigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pauschale Jahresentschädigungen gemäss Art. 11 – Individuelle Entschädigung nach geleistetem Aufwand gemäss Art. 12 <p>² Die pauschale Jahresentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Behördenmitgliedes für Ansprechbarkeit gegenüber Einwohnern, Personal, Ämter und Verwaltung, für Repräsentationspflichten, für das Studium von Akten und für die Teilnahme an regelmässig stattfindenden Schulpflegesitzungen.</p> <p>³ Mit der individuellen Entschädigung werden weitergehende und für jedes Behördenmitglied unterschiedliche Aufwände für das Studieren von Akten und Vorschriften, für Besprechungen, Beratungen, Telefongespräche, Sitzungen mit dem Personal, mit Eltern, mit Ämtern, mit Behörden, mit Kommissionen, für Schulbesuche und für Tagungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet.</p>	<p>Art. 9 Aufbau der Entschädigung</p> <p>¹ Die amtlichen Verrichtungen der Behördenmitglieder werden mit pauschalen Jahresentschädigungen (Art. 10) und mit individuellen Entschädigungen (Art. 11) nach geleistetem Aufwand vergütet. Die Entschädigung der Behördenmitglieder beträgt insgesamt CHF 126'000.00. Alle Aufwände inklusive der Teilnahme an oder der Leitung von Sitzungen sind gemäss den Artikeln 10 und 11 eingeschlossen. Den Behördenmitgliedern steht es frei, der BVK beizutreten.</p>	<p>Titel gekürzt</p> <p>Redaktionelle Anpassungen</p> <p>Behördenmitglieder können neu freiwillig der BVK beitreten.</p>

<p>³ Mit der individuellen Entschädigung werden weitergehende und für jedes Behördenmitglied unterschiedliche Aufwände für das Studieren von Akten und Vorschriften, für Besprechungen, Beratungen, Telefongespräche, Sitzungen mit dem Personal, mit Eltern, mit Ämtern, mit Behörden, mit Kommissionen, für Schulbesuche und für Tagungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet.</p>		
<p>Art. 11 Pauschalentschädigungen Behörde</p> <p>¹ Die Mitglieder der Sekundarschulpflege Bonstetten haben Anspruch auf die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen: Präsidium Fr. 18'000.00 Mitglieder je Fr. 12'000.00 Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Jahresmitte.</p>	<p>Art. 10 Pauschalentschädigungen Behörde</p> <p>¹ Die pauschale Jahresentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Behördenmitgliedes für die Ansprechbarkeit gegenüber Einwohnern, Personal, Ämter und Verwaltung, für Repräsentationspflichten, für das Studium von Akten und für die Teilnahme an regelmässig stattfindenden Schulpflegesitzungen.</p> <p>Mitglieder der Sekundarschulpflege Bonstetten haben Anspruch auf die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen: Präsidium Fr. 18'000.00 Pro Mitglied Fr. 12'000.00 Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Jahresmitte.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>
<p>Art. 12 Individuelle Entschädigung für Behörden nach geleistetem Aufwand</p> <p>¹ Die Mitglieder der Schulpflege führen Buch über ihren geleisteten Aufwand nach Stunden. Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuelle Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Pflegemitglieder mal Fr. 12'000.00. Der geleistete Aufwand wird jeweils per Ende Dezember abgerechnet. Die Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Pflegemitglieder erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden.</p> <p>Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuelle Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Pflegemitglieder mal Fr. 12'000.00. Der geleistete Aufwand wird jeweils</p>	<p>Art. 11 Individuelle Entschädigung für Behörden nach geleistetem Aufwand</p> <p>¹ Mit der individuellen Entschädigung werden sämtliche Aufwände im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet.</p> <p>² Die Mitglieder der Schulpflege führen Buch über ihren geleisteten Aufwand nach Stunden. Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuellen Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Schulpflegemitglieder mal CHF 12'000.00. Der geleistete Aufwand wird jeweils per Ende Dezember ausbezahlt. Die Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Pflegemitglieder erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>

<p>per Ende Dezember abgerechnet. Die Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Pflegemitglieder erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden.</p> <p>² Aufwände, welche mittels Entschädigungen Dritter (Sitzungsgelder, Taggelder etc.) abgegolten werden, sind von der Buchführung über geleisteten Aufwand ausgenommen.</p> <p>Alle Aufwände inklusive der Teilnahme an oder Leitung von Sitzungen oder die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilung sind in den Art. 11 und 12 eingeschlossen. Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuelle Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Pflegemitglieder mal Fr. 12'000.00. Der geleistete Aufwand wird jeweils per Ende Dezember abgerechnet. Die Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Pflegemitglieder erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden.</p> <p>³ Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuelle Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Pflegemitglieder mal Fr. 12'000.00. Der geleistete Aufwand wird jeweils per Ende Dezember abgerechnet. Die Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Pflegemitglieder erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden.</p> <p>⁴ Aufwände, welche mittels Entschädigungen Dritter (Sitzungsgelder, Taggelder etc.) abgegolten werden, sind von der Buchführung über geleisteten Aufwand ausgenommen.</p> <p>⁵ Alle Aufwände inklusive der Teilnahme an oder Leitung von Sitzungen oder die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilung sind in den Art. 11 und 12 eingeschlossen.</p>	<p>³ Aufwände, welche mittels Entschädigungen Dritter (Sitzungsgelder, Taggelder etc.) abgegolten werden, sind von der Buchführung über den geleisteten Aufwand ausgenommen.</p>	
<p>VI. Entschädigungen der Lehrpersonen für Mehrlektionen, Kommissionsarbeit und Spezialaufgaben</p>	<p>VI. Entschädigungen der Lehrpersonen für Spezialaufgaben</p>	<p>Titel gekürzt</p>
<p>Art. 13 Mehrlektionen</p>	<p>Art. 12 Kurse, Einzellektionen und Freifächer</p>	<p>Titel geändert</p>

<p>1 Mehrpflichtlektionen Die Entschädigung pro zusätzliche Lektion bis zum vollen Pensum errechnet sich nachfolgender Formel: Jahresbesoldung/Solllektion/360*9.69. Die Entschädigung pro zusätzliche Lektion ab dem vollen Pensum errechnet sich nachfolgender Formel: Jahresbesoldung/1.1304/Solllektionen/360*9.69.</p> <p>2 Freifachlektionen: Entschädigung für Kurse (Sport, Tastaturschreiben, Freifächer, Theater etc.): pro Lektion Fr. 80.00.</p>	<p>1 Kurse wie Tastaturschreiben, Gymnastikvorbereitung, Angebot Hausaufgabenstunde, Chor usw. finden über einen längeren Zeitraum oder ein ganzes Jahr statt und werden pro Lektion entschädigt.</p> <p>2 Einzellektionen wie z.B. Umstufungsunterricht und Stützunterricht werden pro Lektion entschädigt.</p> <p>3 Freifächer wie z.B. WAH und TTG werden über die Lektionentafel entschädigt. Die Entschädigung der Kurse, Freifächer und Einzellektionen wird im Reglement Personalentuschädigung geregelt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>
<p>Art. 14 Pauschalentschädigungen Lehrpersonen</p> <p>1 Die Schulleitung wird gemäss den kantonalen Vorgaben entschädigt</p> <p>2 Die drei Lehrpersonen, welche als Jahrgangsteam-leiter die Schulleitung bei der Führung der Schule unterstützen, haben Anspruch auf eine Entschädigung oder eine Pensentlastung von einer Lektion pro Woche.</p> <p>3 Die Lehrperson, welche die Fachschaft koordiniert und die Schulleitung bei der Führung der Schule unterstützt, wird gemäss Art. 15, Abs. 2 entschädigt.</p> <p>4 Die Schulleitung wird gemäss den kantonalen Vorgaben entschädigt</p> <p>5 Die drei Lehrpersonen, welche als Jahrgangsteam-leiter die Schulleitung bei der Führung der Schule unterstützen, haben Anspruch auf eine Entschädigung oder eine Pensentlastung von einer Lektion pro Woche.</p> <p>6 Die Lehrperson, welche die Fachschaft koordiniert und die Schulleitung bei der Führung der Schule unterstützt, wird gemäss Art. 15, Abs. 2 entschädigt.</p>	<p>Art. 13 Unterstützung Schulbetrieb und Unterricht (Hausämter)</p> <p>1 Der neue Berufsauftrag (nBA) regelt seit dem Schuljahr 2017/18 die Tätigkeitsbereiche Unterricht, Klassenlehrperson, Schule, Zusammenarbeit und Weiterbildung. Während die Tätigkeitsbereiche Unterricht und Klassenlehrperson stundenmässig und aufgabenmässig durch Pauschalen definiert sind, werden die anderen drei Tätigkeitsbereiche von der Schulleitung definiert. Bei der Zuteilung und Bemessung der Aufgaben orientiert sich die Schulleitung am Handbuch für Schulleitungen zum neu definierten Berufsauftrag.</p> <p>Die Stundenzuteilung ist im Reglement Personalentuschädigung geregelt.</p>	<p>Anpassung gemäss Lehrpersonalgesetz des Kantons Zürich.</p>
<p>Art. 15 Individuelle Entschädigungen Lehrpersonen</p>	<p>Art. 14 Individuelle Entschädigungen Lehrpersonen</p>	

<p>1 Hausamtsentschädigung: Aufgaben gemäss Hausamtsreglement werden nach Aufwand mit Fr. 30.00 / Stunde entschädigt.</p> <p>2 Zusätzliche angeordnete Tätigkeiten: Zusätzliche angeordnete Aufgaben, welche nicht mit der Lehrertätigkeit im Zusammenhang stehen, werden nachfolgender Formel entschädigt: Jahresbesoldung für 100%-Pensum geteilt durch 2184.</p> <p>3 Teilnahme an Schulpflegesitzungen und in Kommissionen: Die Teilnahme an Schulpflege- und Kommissionssitzungen ausserhalb der Unterrichtszeit wird mit einem Sitzungsgeld von pauschal Fr. 50.00 entschädigt. Dauert die Sitzung mehr als 3 Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 100.00. Damit werden die Sitzungsvorbereitung inkl. Aktenstudium, die Teilnahme an der Sitzung sowie allfällige Nachbearbeitungen abgegolten.</p> <p>4 Hauptleitung Klassenlager: Die Hauptleitung eines Klassenlagers wird als 100%-Pensum vergütet – auch wenn der Lehrer an unserer Schule nur Teilzeitangestellter ist.</p> <p>5 Hilfsleitung Klassenlager: Beim Einsatz einer Lehrperson mit Teilzeitpensum an unserer Schule als vollamtlicher Hilfsleiter in einem Klassenlager wird die Differenz zum Vollzeitpensum anteilmässig in Form von Tagespauschalen von Fr. 150.00 vergütet.</p> <p>6 Schulreise: Für die Durchführung oder Begleitung einer Schulreise oder Exkursion wird eine Tagespauschale von Fr. 150.00 vergütet, falls der Anlass an einem für die Lehrperson sonst unterrichtsfreien Tag stattfindet.</p> <p>Sportanlass: Für die Begleitung und das Coaching von Schülern an Sportanlässe wird pro unterrichtsfreien halben Tag Fr. 100.00 vergütet.</p>	<p>1 Lehrpersonen, die ein Klassenlager leiten, werden mit einem 100 % Beschäftigungsgrad vergütet. Bei einem Teilzeitpensum wird die Differenz zum 100 % Beschäftigungsgrad gemäss Absatz 2 berechnet und ausbezahlt.</p> <p>2 Zusätzlich angeordnete Aufgaben, welche nicht mit der Lehrtätigkeit im Zusammenhang stehen, werden mit nachfolgender Formel entschädigt: Jahresbesoldung für 100 % Beschäftigungsgrad geteilt durch 2184.</p> <p>3 Für die Durchführung oder Begleitung einer Schulreise oder Exkursion werden die zusätzlich anfallenden Stunden über den nBA (Pauschale für Schulanlässe) vergütet.</p>	<p>Anpassung gemäss Lehrpersonalgesetz des Kantons Zürich.</p>

VII. Entschädigungen von nicht an unserer Schule angestellten Personen		Aufgrund des neuen Berufsauftrags entfällt dieser Punkt.
Art. 16 Entschädigung von Fremdpersonen ¹ Nicht an unserer Schule tätige Personen, welche als Hilfsleiter in Klassenlagern, an Schulreisen oder anderen schulischen Anlässen engagiert sind, werden mit einer Tagespauschale von Fr. 150.00 (Halbtag Fr. 75.00) entschädigt.		Bereits unter Artikel 8 festgelegt.
VIII. Gemeinsame Bestimmungen	VIII. Gemeinsame Bestimmungen	
Art. 17 Versicherungen ¹ Das fest angestellte Gemeindepersonal ist bezüglich Unfalls und Krankheit gleich versichert wie das Staatspersonal. Das Aushilfspersonal sowie die Behördenmitglieder sind gegen Betriebsunfall versichert ² Das Gemeindepersonal tritt der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich bei, sofern die Voraussetzungen nach den geltenden Vertragsbestimmungen erfüllt sind. ³ Für die Deckung von Schäden, die aus der Verwendung von privaten Motorfahrzeugen für schulische Zwecke entstehen, beteiligt sich die Schule in angemessenem Masse.	Art. 15 Versicherungen ¹ Das fest angestellte Schulgemeindepersonal ist bezüglich Unfalls und Krankheit gleich versichert wie das Staatspersonal. Das Aushilfspersonal sowie die Behördenmitglieder sind gegen Betriebsunfall versichert. ² Das Schulgemeindepersonal tritt der Pensionskasse des Kantons Zürich bei, sofern die Voraussetzungen nach den geltenden Vertragsbestimmungen erfüllt sind. Die Eintrittsschwelle wurde mit dem SPF-Beschluss vom 8.7.2019 auf den Minimalbetrag gesenkt. ³ Für die Deckung von Schäden, die aus der Verwendung von privaten Motorfahrzeugen für schulische Zwecke entstehen, beteiligt sich die Schule in angemessenem Masse.	Vgl. Art. 2 (alte Besoldungsverordnung) Vgl. Art. 2 (alte Besoldungsverordnung) Senkung der Eintrittsschwelle in die BVK
Art. 18 Spesenersatz ¹ Den Mitgliedern von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen, dem Lehrpersonal sowie dem übrigen Gemeindepersonal und dem Aushilfspersonal werden die ihnen aus der Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtung erwachsenen Barauslagen vergütet. ² Als Fahrtkosten werden in der Regel die Billettkosten 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs zurückerstattet. Für Dienstfahrten mit	Art. 16 Spesen ¹ Den Mitgliedern von Kommissionen, Ausschüssen, dem Lehrpersonal sowie dem übrigen Schulgemeindepersonal und dem Aushilfspersonal werden die ihnen aus der Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtung erwachsenen Barauslagen vergütet. ² Die Mitglieder der Schulpflege erhalten eine Spesenpauschale von CHF 250.00/Jahr und Mitglied.	Vgl. Art. 2 (alte Besoldungsverordnung) Anpassung an angewandte Praxis.

dem privaten Motorfahrzeug, ausserhalb der Kreisgemeinde, werden in begründeten Fällen die vom Kanton für das Staatspersonal festgesetzten Km-Entschädigungen ausgerichtet.	³ Als Fahrtkosten werden in der Regel die Billettkosten 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs zurückerstattet. Für Dienstreisen mit dem privaten Motorfahrzeug, ausserhalb der Kreisgemeinde, werden in begründeten Fällen die vom Kanton für das Staatspersonal festgesetzten Kilometer-Entschädigungen ausgerichtet.	
Art. 19 Teuerung Auf den Löhnen und Besoldungen werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt werden.	Art. 17 Teuerung Auf den Löhnen und Besoldungen werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt werden.	unverändert
IX. Schlussbestimmungen	IX. Schlussbestimmungen	
Art. 20 Inkrafttreten Die Teilrevision der Besoldungsverordnung ist an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2012 genehmigt worden. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.	Art. 18 Inkrafttreten Die Totalrevision der Besoldungsverordnung (BVO) wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Besoldungsverordnung vom 14. Juni 2012.	

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat den Antrag der Schulpflege zur Genehmigung der Besoldungsverordnung der Sekundarschule Bonstetten materiell und finanziell geprüft und in Ordnung befunden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Sekundarschulpflege Bonstetten zuzustimmen.

Stallikon, 13. Oktober 2021

Rechnungsprüfungskommission Stallikon

Teresa Bartesaghi, Präsidentin

Thomas Schrempp, Aktuar

4. Informationen zum Schulhausneubau

Die Präsidentin informiert über aktuelle Themen zum Schulhausneubau. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

5. Informationen aus der Schule

Die Präsidentin informiert über aktuelle Themen aus der Schule. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

Schutzmassnahmen für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021

Mit den Massnahmen gemäss Schutzkonzept soll die Durchführung der Gemeindeversammlung der Kreissekundarschulgemeinde Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. in der aktuellen Situation gewährleistet und gleichzeitig eine Ansteckung von Anwesenden mit dem Corona Virus verhindert werden.

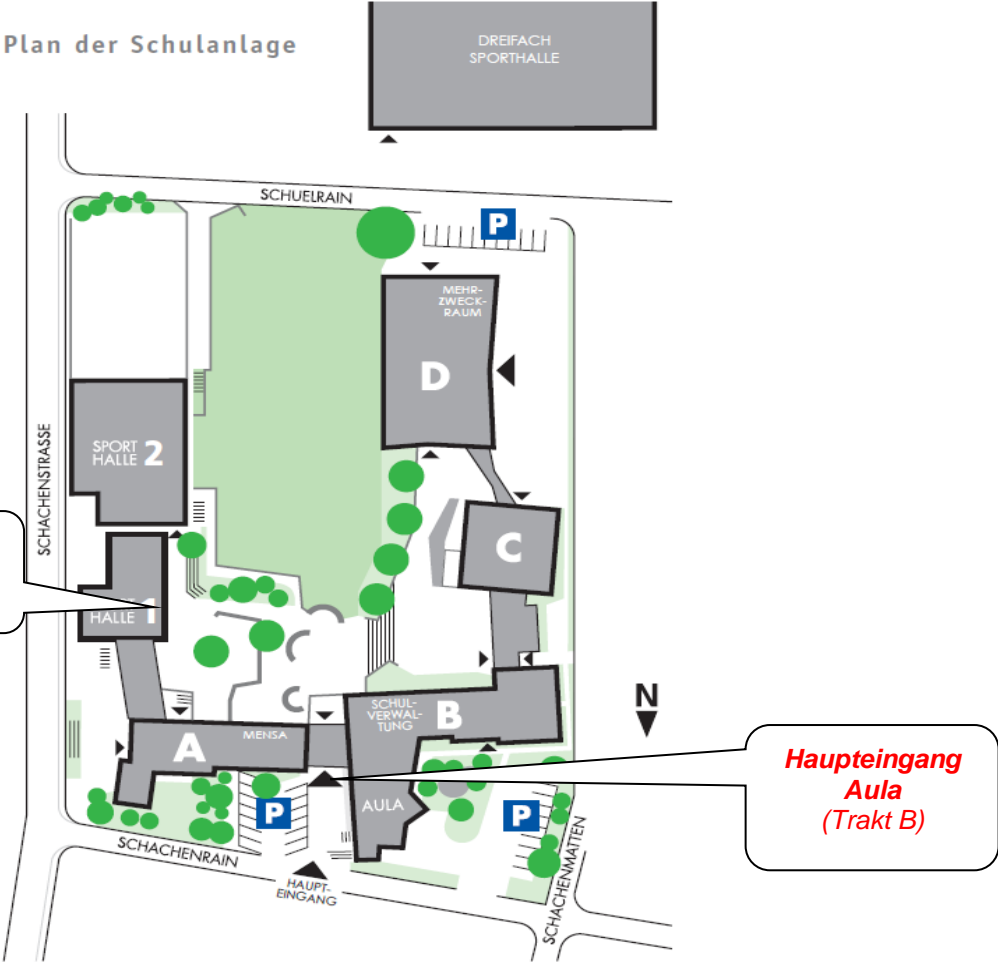
Auszug der wichtigsten organisatorischen Massnahmen aus dem Schutzkonzept:

- Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit BAG gegen die Ausbreitung des Corona Virus werden beachtet und eingehalten.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist, wenn immer möglich einzuhalten.
- Die Hände sind beim Eintritt und beim Verlassen des Schulhauses zu desinfizieren. Dazu stehen Desinfektionsmittel im Eingangsbereich bereit.
- Finden Sie sich rechtzeitig am Versammlungsort ein.
- Die Aufnahme der Kontaktdaten erfolgt mittels Erfassungszettel. Beim Eintritt in die Aula ist der ausgefüllte Zettel abzugeben.
- Auf dem gesamten Schulareal besteht eine generelle Maskenpflicht. Kostenlose Masken stehen zur Verfügung.
- Selbstverantwortung: Wer typische Krankheitssymptome von Covid-19 hat, bleibt zuhause.
- Der gemeinsame Apéro findet im Freien statt.

Das Schutzkonzept finden Sie auf der Homepage www.sek-bonstetten.ch unter:
Unsere Schule > Schulpflege > Gemeindeversammlung.

Die Sekundarschulpflege dankt für die Einhaltung der Massnahmen und das Verständnis.

**Sekundarschule «Im Bruggen»
Schachenrain 1, 8906 Bonstetten**



www.sek-bonstetten.ch